



**Zehnte Satzung zur Änderung
der Immatrikulations-, Rückmelde- und
Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth
(Immatrikulationssatzung)**

vom 25. Juni 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth (Immatrikulationssatzung) vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/052), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2018 (AB UBT 2018/060), wird in § 4 wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Abweichend von Satz 2 sollen die Bewerbungen von Studienanfängern für grundständige Studiengänge (z.B. Bachelorstudiengänge, Studiengang Rechtswissenschaft, Lehramtsstudiengänge) für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 erfolgen.“

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

§ 2

Diese Satzung tritt am 26. Juni 2020 in Kraft.

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juni 2020 und
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Juni 2020, Az. A 4068 - I/1a.

Bayreuth, 25. Juni 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Juni 2020 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. Juni 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juni 2020.